



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz
e.V.
Heinrich-Weber-Platz 2
78224 Singen

Datum 23.09.2021

Name Nina Guérin

Durchwahl 0711/123-3825

Aktenzeichen 43-5902.4-001 / 16

(Bitte bei Antwort angeben)

**Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Förderung des Projekts
„Antidiskriminierungsstelle Landkreis Konstanz“ aus Mitteln des
Staatshaushaltsplans 2021 aus Kap. 0908 Tit. 684 74**

Ihr Antrag vom 30.03.2021

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Rechtsbehelfsverzicht und Mittelanforderung
Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrter Herr Zedler,

auf Ihren Antrag vom 30.03.2021 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021 eine Zuwendung in Höhe von bis zu

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 ·

☺ Stadtmittel · ☑ Charlottenplatz · ☎ Dorotheenstraße ·

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.

77.954,00 Euro

(in Worten: siebenundsiebzigtausendneuhundertvierundfünfzig Euro)

nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3. Zweckbindung

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan vom 30.03.2021 für das Projekt „Überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung“ verwendet werden.

4. Bemessungsgrundlage und Finanzierung

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung ergeben sich aus dem insoweit verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan vom 30.03.2021

Regelförderung:

Personalausgaben	108.846,00 Euro
	18.468,00 Euro
Summe	127.314,00 Euro

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen

Eigenmittel	6.365,00 Euro
Zuwendung – Landkreis Konstanz	42.995 Euro
Summe	127.314,00 Euro

5. Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Das Projekt wird im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 31.12.2023 durchgeführt (Durchführungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis 15.12.2023. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Zuwendung dafür in Anspruch genommen, das heißt angefordert werden. Ansonsten kann der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 ANBest-P ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides

Abweichend hiervon bzw. ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt

Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die Zuwendung kann nur wie folgt ausgezahlt werden
im Jahr 2021 bis zu 10.000,00 Euro,
im Jahr 2022 bis zu 40.000,00 Euro,
im Jahr 2023 bis zu 27.954,00 Euro.

Nr. 1.4 ANBest-P bleibt im Übrigen unberührt.

Die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Zuschusses ist mit dem Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2022, also spätestens bis zum 28.02.2023 nachzuweisen; und der Schlussverwendungsnachweis nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens am 29.02.2024, gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Vorlage von Belegen ist zunächst nicht erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einem statistischen, anonymisierten Monitoring der Beratungskontakte teilzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg – Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.“

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingrid Locher-Finke
Ministerialdirigentin